

werden (Stand der schädigenden Anlage im Ausland), so tritt an dessen Stelle das Amt für Kernforschung und Kerntechnik. Diese Regelung ist eine Konsequenz des Volkseigentums an Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und Kernanlagen und des staatlichen Monopols, am Handel mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen und angereicherten stabilen Isotopen (s. Rz. 10 zu Art. 12).

30 5. Entschädigung für Gläubiger Enteigneter. Da nach der Verordnung über die Sicherung von Vermögenswerten die Verwaltung solcher Werte einer Konfiskation gleichkommt (s. Rz. 19 zu Art. 11) und auf Grund strafrechtlicher Urteile Vermögen in Volkseigentum übergeführt werden kann (s. Rz. 16 zu Art. 11), wurde die Frage akut, wie die Gläubiger der Betroffenen behandelt werden sollten. Durch Gesetz vom 2. 11. 1956³⁰ wurde bestimmt, daß die Gläubiger der Betroffenen bis zur Höhe des Wertes der in das Volkseigentum übernommenen Vermögenswerte zu Lasten der DDR befriedigt werden können. Die Haftung des Schuldners bleibt daneben bestehen.

31 6. Der Staat gewährt keine Entschädigung für Haustiere, die wegen Verdachts einer Seuche oder auf tierärztliche Anordnung getötet werden müssen. Dafür besteht eine Pflichtversicherung der Tierhaltung gegen die Gefahr von Tierseuchen bei der Staatlichen Versicherung³¹.

30 Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, vom 2. 11. 1956 (GBl. I S. 1207).

31 Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung — vom 22. 5. 1968 (GBl. II S. 316).